

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1301 DER KOMMISSION****vom 27. September 2018****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Buchstabe i, Artikel 12 Absätze 1, 4 und 5, Artikel 13 Absatz 2 sowie die Artikel 15, 16, 17 und 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/156/EG sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden in die Union festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Equiden zugelassen, die aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt sind, und für die außerdem eine Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. Mit der Gesundheitsbescheinigung sollte bestätigt werden, dass die Equiden die gemäß der genannten Richtlinie festgelegten Gesundheitsbedingungen erfüllen.
- (2) In den Entscheidungen 92/260/EWG<sup>(4)</sup>, 93/195/EWG<sup>(5)</sup>, 93/196/EWG<sup>(6)</sup>, 93/197/EWG<sup>(7)</sup>, 94/699/EG<sup>(8)</sup>, 95/329/EG, 2003/13/EG<sup>(9)</sup>, 2004/177/EG<sup>(10)</sup> und 2004/211/EG sowie den Beschlüssen 2010/57/EU<sup>(11)</sup> und 2010/471/EU der Kommission<sup>(12)</sup> sind die Liste von Drittländern, die einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Verbringung von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union festgelegt. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission<sup>(13)</sup> wird diese Entscheidungen und Beschlüsse mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 aufheben und ersetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

<sup>(3)</sup> ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

<sup>(4)</sup> Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde (ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67).

<sup>(5)</sup> Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1).

<sup>(6)</sup> Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7).

<sup>(7)</sup> Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16).

<sup>(8)</sup> Entscheidung 94/699/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 zur Einschränkung der Nämlichkeitskontrollen und der Beschau bei der zeitweiligen Zulassung bestimmter registrierter Equiden aus Schweden, Norwegen und Finnland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/321/EWG (ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 88).

<sup>(9)</sup> Entscheidung 2003/13/EG der Kommission vom 10. Januar 2003 über die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, die 2003 an der Testprüfung für die Olympischen Spiele in Griechenland teilnehmen (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 86).

<sup>(10)</sup> Entscheidung 2004/177/EG der Kommission vom 20. Februar 2004 über die zeitweilige Verbringung registrierter Pferde, die 2004 an den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen in Griechenland teilnehmen (ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 64).

<sup>(11)</sup> Beschluss 2010/57/EU der Kommission vom 3. Februar 2010 zur Festlegung von Gesundheitsgarantien für die Durchfuhr von Equiden durch die in Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates aufgeführten Gebiete (ABl. L 32 vom 4.2.2010, S. 9).

<sup>(12)</sup> Beschluss 2010/471/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union bezüglich der Listen der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie bezüglich der Bescheinigungsanforderungen (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 52).

<sup>(13)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

- (3) Seit dem Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 wurden einige der Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Kommission zur Liste von Drittländern, zu den Tiergesundheitsbedingungen und den Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Equiden geändert.
- (4) Insbesondere wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1851 der Kommission <sup>(1)</sup> die Entscheidungen 92/260/EWG und 2004/211/EG, mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/218 der Kommission <sup>(2)</sup> die Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 2004/211/EG, mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/518 der Kommission <sup>(3)</sup> die Entscheidungen 93/195/EWG und 2004/211/EG und mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1143 der Kommission <sup>(4)</sup> die Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG geändert. Diese Änderungen sollten nun in die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 aufgenommen werden.
- (5) Bosnien und Herzegowina hat die Aufnahme in die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Equiden in die Union zugelassen ist, beantragt. Bosnien und Herzegowina kann im Hinblick auf die Meldung von Tierkrankheiten bei der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als verlässlich betrachtet werden. Die in Anhang I der Richtlinie 2009/156/EG aufgeführten Krankheiten sind anzeigepflichtig; die letzten Fälle von Beschälseuche und Rotz in Bosnien und Herzegowina wurden 1952 bzw. 1959 gemeldet. Bosnien und Herzegowina ist von der OIE als frei von Afrikanischer Pferdepest anerkannt. Bis zum Abschluss eines Audits der Kommission sollte die zeitweilige Zulassung, die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr und die Einfuhr registrierter Pferde aus Bosnien und Herzegowina zugelassen werden.
- (6) Kuwait hat Unterlagen zur Zulassung einer Besamungsstation gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 92/65/EWG vorgelegt. Nach einer Bewertung der Unterlagen sollte der Eingang von Samen von Equiden aus Kuwait in die Union zugelassen werden.
- (7) Die Türkei hat Unterlagen vorgelegt, wonach die Provinzen Ankara, Edirne, Istanbul, Izmir, Kırklareli und Tekirdağ seit über sechs Monaten nach der Meldung eines Ausbruchs auf der Insel Büyükada in der Provinz Istanbul am 15. Dezember 2017 frei von Rotz sind. Das Land hat außerdem Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Einschleppung von Rotz in die genannten Provinzen zu senken. Demzufolge sollte die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr und die Einfuhr registrierter Pferde sowie die Durchfuhr von Equiden aus den Provinzen Ankara, Edirne, Istanbul, Izmir, Kırklareli und Tekirdağ zugelassen werden.
- (8) Bestimmte Drittländer, aus denen Equiden in die Union verbracht werden dürfen, haben um Erläuterungen zu den Erklärungen zu Rotz und Beschälseuche in einigen der entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen gebeten. Nach einer Bewertung ihres Ersuchens scheint es gerechtfertigt, den Wortlaut dieser Erklärungen anzupassen.
- (9) Die Anhänge I, II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (10) Damit die Interessenträger vor dem Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 entsprechende Vorkehrungen treffen können, sollte die vorliegende Änderungsverordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1851 der Kommission vom 11. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang II Buchstabe E der Entscheidung 92/260/EWG im Hinblick auf die Bestimmungen über die Afrikanische Pferdepest bei zeitweilig aus Algerien, Kuwait, Marokko, Oman, Katar, Tunesien und der Türkei zugelassenen registrierten Pferden und zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG im Hinblick auf den Eintrag für die Vereinigten Arabischen Emirate in der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist (ABl. L 264 vom 13.10.2017, S. 20).

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/218 der Kommission vom 13. Februar 2018 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 92/260/EWG hinsichtlich der zeitweiligen Zulassung registrierter Pferde aus bestimmten Teilen Chinas, zur Änderung der Entscheidung 93/195/EWG hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr nach China, Mexiko und in die Vereinigten Staaten von Amerika sowie zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG hinsichtlich der Einträge für China, Mexiko und die Türkei in der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist (ABl. L 42 vom 15.2.2018, S. 54).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/518 der Kommission vom 26. März 2018 zur Festlegung der Tiergesundheitsbedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Wiedereinfuhr von registrierten Turnierpferden nach vorübergehender Ausfuhr nach Indonesien, zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 93/195/EWG in Bezug auf den Eintrag für Indonesien und zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG in Bezug auf den Eintrag für Indonesien in der Liste der Drittländer und der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist (ABl. L 84 vom 28.3.2018, S. 27).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1143 der Kommission vom 10. August 2018 zur Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG im Hinblick auf den Test auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion (ABl. L 207 vom 16.8.2018, S. 58).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 2018.

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

ANHANG I

In Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 erhält die Liste von Drittländern und Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern für die Einfuhr von Equidensendungen sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union folgende Fassung:

**„LISTE VON DRITTLÄNDERN <sup>(1)</sup> UND TEILEN DES HOHEITSGEBIETS VON DRITTLÄNDERN <sup>(2)</sup> FÜR DEN EINGANG VON EQUIDENSENDUNGEN SOWIE VON EQUIDENSPERMA, -EIZELLEN UND -EMBRYONEN IN DIE UNION**

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr				Durchfuhr	Besondere Bedingungen
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM	Equiden	
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
AE	Vereinigte Arabische Emirate	AE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	X	X	
AR	Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AU	Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
BA	Bosnien und Herzegowina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
BB	Barbados	BB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
BH	Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
BM	Bermuda	BM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
BO	Bolivien	BO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
BR	Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Mato Grosso do Sul, Distrito Federal und Rio de Janeiro	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	—	X
BY	Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr				Durchfuhr	Besondere Bedingungen
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM	Equiden	
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
CA	Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
CH	Schweiz <sup>(1)</sup>	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
CL	Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
CN	China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		CN-1	Die von Equidenkrankheiten freie Zone in der Stadt Conghua, Unterprovinzstadt Guangzhou, Provinz Guangdong, einschl. der Straße, die vom und zum Flughafen Guangzhou und Hongkong führt und auf der die Biosicherheit gewährleistet ist (Details siehe Kasten 1)	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
		CN-2	Austragungsort der Global Champions Tour auf der EXPO 2010 Parkplatz 15 sowie die Zufahrt von dort zum internationalen Flughafen Shanghai Pudong im Norden des Gebiets Pudong New und im östlichen Teil des Minhang-Bezirks der Großstadtregion Shanghai (Details siehe Kasten 1)	G	—	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr				Durchfuhr	Besondere Bedingungen
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM	Equiden	
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
CR	Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		CR-1	Stadtgebiet von San José	D	—	X	—	—	—	—	—	—	—	—	
CU	Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
DZ	Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
EG	Ägypten	EG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		EG-1	Von Equidenkrankheiten freie Zone rund um die Tierklinik der Ägyptischen Streitkräfte an der El-Nasr Road, gegenüber dem Al Ahly Club, Kairo, und Schnellstraße zum Cairo International Airport (Details siehe Kasten 2)	E	X	—	X	—	—	—	—	—	—	X	
FK	Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	—	X	—	—	—	—	X	
GL	Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
HK	Hongkong	HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
IL	Israel <sup>(3)</sup>	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X	—	—	X	
IS	Island <sup>(5)</sup>	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	—	X	

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr				Durchfuhr	Besondere Bedingungen
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM	Equiden	
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
JM	Jamaika	JM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
JO	Jordanien	JO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
JP	Japan	JP-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
KG	Kirgisistan	KG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		KG-1	Region Issyk-Kul	B	—	—	X	—	—	—	—	—	—	X	
KR	Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
KW	Kuwait	KW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
LB	Libanon	LB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
MA	Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X	X	—	X	
ME	Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(4)</sup>	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
MO	Macao	MO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
MY	Malaysia	MY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		MY-1	Halbinsel	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
MU	Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	—	—	X	—	—	—	—	—	—	X	

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr				Durchfuhr	Besondere Bedingungen
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM	Equiden	
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
MX	Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		MX-1	Großstadtregion Mexiko-Stadt	C	—	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—
NO	Norwegen <sup>(5)</sup>	NO-1	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
NZ	Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
OM	Oman	OM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
PE	Peru	PE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		PE-1	Region Lima	D	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
PM	St Pierre & Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	—	—	X	—	X	—	—	—	—	X	
PY	Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
QA	Katar	QA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
RS	Serbien <sup>(6)</sup>	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	



ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr				Durchfuhr	Besondere Bedingungen	
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM	Equiden		
										RP	RE	ZNE				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
RU	Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		RU-1	Oblaste Kaliningrad, Archangelsk, Wologda, Murmansk, Leningrad, Nowgorod, Pskow, Brjansk, Wladimir, Iwanowo, Twer, Kaluga, Kostroma, Moskau, Orjol, Rjasan, Smolensk, Tula, Jaroslawl, Nischni Nowgorod, Kirow, Belgorod, Woronesch, Kursk, Lipezk, Tambow, Astrachan, Wolgograd, Pensa, Saratow, Uljanowsk, Rostow, Orenburg, Perm und Kurgan	B	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
		RU-2	Regionen Stavropol und Krasnodar	B	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
		RU-3	Republiken Karelien, Mari El, Mordowien, Tschuwaschien, Kalmyckien, Tatarstan, Dagestan, Kabardino-Balkarien, Nordossetien, Inguschetien und Karatschajewo-Tscherkessien	B	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
SA	Saudi-Arabien	SA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
		SA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen SA-2	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X		

ISO-Code	Drittland	Code des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	Abgrenzung des Teils des Hoheitsgebiets des Drittlands	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr				Durchfuhr	Besondere Bedingungen
					RP	RP	RP	SE	RE + ZNE	SPERMA			EI/EM	Equiden	
										RP	RE	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		SA-2	Schutz- und Überwachungszonen in den Provinzen Jizan, Asir und Najran gemäß Kasten 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
SG	Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
TH	Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	X	X	X	—	—	—	—	—	—	X	
TN	Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	—	—	—	—	X	
TR	Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		TR-1	Provinzen Ankara, Edirne, Istanbul, Izmir, Kırklareli und Tekirdağ	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	X	
UA	Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	—	X	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
UY	Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	X	X	X	—	X	
ZA	Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		ZA-1	Stadtgebiet von Kapstadt (Details siehe Kasten 4)	F	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Entscheidung 2008/698/EG der Kommission

(1) Unbeschadet besonderer Bescheinigungsvorschriften gemäß dem Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission.

(2) Falls eine amtliche Regionalisierung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/156/EG festgelegt ist.

(3) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

(4) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

(5) Unbeschadet besonderer Bescheinigungsvorschriften gemäß Artikel 17 des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

(6) Ohne das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.“

## ANHANG II

In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 erhalten die Teile 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„TEIL 1

**Zeitweilige Zulassung und Durchfuhr**

Abchnitt A

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Union für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen

LAND:

**Veterinärbescheinigung EU**

<b>Teil I: Angaben zur Sendung</b>	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ur- sprungs- land	ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestim- mungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort  Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl					
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrolstelle		I.17 CITES-Nr(n).			
	I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>		I.20 Menge <b>1</b>	
	I.21				I.22 Anzahl Packstücke			
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  registriertes Pferd <input type="checkbox"/>								
I.26				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>				
I.28 Identifizierung des Tieres  Art (wissenschaftliche Identifizierungssystem Identifizierungsnummer Alter Geschlecht Bezeichnung) <b>Equus caballus</b>								

LAND

Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz</b>		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	— Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;		
	— es wurde heute <sup>(1)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;		
	— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;		
	— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;		
	— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.		
	II.1	<i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus ..... ( <i>Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen</i> ), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ..... <sup>(2)</sup> hat und der Statusgruppe ..... <sup>(2)</sup> zugewiesen ist.	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche ( <i>Trypanosoma equiperdum</i> ), Rotz ( <i>Burkholderia mallei</i> ), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,		
	a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;	
	b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;	
	c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;	
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;	
	<sup>(3)</sup> entweder [e]	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]	
	<sup>(3)</sup> oder [e]	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde	
	<sup>(3)</sup> entweder	[durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]]	
	<sup>(3)</sup> oder	[durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]]	
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		

## LAND

## Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>4</sup> ) [II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
( <sup>4</sup> ) [II.1.4.2	bei Rotz:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundefusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, und	

## LAND

## Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	(3) <i>entweder</i> [sich in einem Mitgliedstaat der Union befinden;]]	
	(3) <i>und/oder</i> [sich in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der den Code ..... (2) hat und für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Union zugelassen ist, und aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands unter Bedingungen eingeführt wurde, die mindestens jenen der Rechtsvorschriften der Union für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus diesem Land oder diesem Teil des Hoheitsgebiets des Landes direkt in die Union entsprechen, und das/der	
	(3) <i>entweder</i> [der gleichen Statusgruppe ..... (2) zugeordnet ist wie das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands;]]	
	(3) <i>und/oder</i> [der Statusgruppe A, B oder C zugeordnet ist;]]	
	(3) <i>und/oder</i> [China (5) (6), Hongkong, Japan, Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand oder die Vereinigten Arabischen Emirate ist.]]	
(3) (7) <i>oder</i>	II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 60 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem der Statusgruppe F zugeordneten Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, oder es wurde während den 60 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt, bevor es in die vektorgeschützte oder vektorsichere Quarantänestation gemäß Nummer II.2.2 verbracht wurde.]
(3) (7) <i>entweder</i>	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und
	(3) <i>entweder</i> [es wurde in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten und zwar mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder – wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde – seit der Ankunft im Versandland oder in dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands.]	
	(3) <i>oder</i> [es wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht für mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder – wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde, und das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt wurde und nicht an ein Land angrenzt, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind – seit der Ankunft im Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands in entsprechenden Betrieben gehalten.]]	
(3) (7) <i>oder</i>	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; seine Haltung erfolgte
	(3) <i>entweder</i> [in der zugelassenen vektorgeschützten Quarantänestation ..... (Name der Quarantänestation einfügen) mindestens 40 Tage unmittelbar vor dem Versanddatum vom ..... (Datum einfügen) bis zum ..... (Datum einfügen); es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen <i>Culicoides</i> aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für die zeitweilige Zulassung oder Einfuhren in die Union gelten.]]	
	(3) <i>oder</i> [mindestens 14 Tage vor dem Versanddatum ununterbrochen in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation ..... (Name der Quarantänestation einfügen), wobei durch die ständige Überwachung des Vektorschutzes die Abwesenheit von Vektoren in dem vektorgeschützten Teil der Quarantänestation sichergestellt werden konnte.]]	
II.3	<i>Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>	
(3) <i>entweder</i>	II.3.1	Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]

## LAND

## Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) oder	II.3.1	Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt
		( <sup>3</sup> ) entweder [mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]]
		( <sup>3</sup> ) oder [mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.]]
( <sup>3</sup> ) ( <sup>7</sup> ) oder	II.3.1	Das Tier wurde aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Eintreffen in der vektorgeschützten Quarantäne am ..... (Datum einfügen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, indem gemäß den Herstellerangaben ein registrierter Impfstoff verabreicht wurde, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt.]
	II.3.2	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte
		( <sup>3</sup> ) entweder [aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]
		( <sup>3</sup> ) ( <sup>7</sup> ) oder [aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden
		( <sup>3</sup> ) entweder [mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]
		( <sup>3</sup> ) oder [nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurde das zu versendende Tier mit negativem Befund einem Diagnosetest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]
		( <sup>3</sup> ) oder [einem Hämagglutinationshemmtest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommenen Proben, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit negativem Befund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Genoms des Virus der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand am ..... (Datum einfügen) entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektizide auf dem Tier und Desinfektion der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]
	( <sup>3</sup> ) II.3.3	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen Equiden, der älter als 180 Tage ist und
		( <sup>3</sup> ) entweder [aus einem Land versendet wird, in dem die Equine Virale Arteritis (EVA) eine anzeigepflichtige Seuche ist, von der in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle amtlich gemeldet wurden.]]

## LAND

## Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) oder	[anhand einer Blutprobe, die am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, gewonnen wurde, mittels Virusisolationstest, Polymerasekettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[unter amtstierärztlicher Aufsicht am ..... (Datum einfügen) mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff gegen EVA geimpft wurde und gemäß den Herstellerangaben regelmäßig Auffrischungsimpfungen erhielt, wobei die Erstimpfung erfolgte	
( <sup>3</sup> ) entweder	[vor dem 1. Oktober 2018 an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[vor dem 1. Oktober 2018 während einer amtstierärztlich beaufsichtigten höchstens 15-tägigen Quarantäne, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieser Quarantäne mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer amtstierärztlich beaufsichtigten Quarantäne, während der das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Quarantäne entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug.]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[im Alter von 180 bis 250 Tagen, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[mit negativem Befund einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der nach einer Blutprobe dieses Tieres gewonnen wurde, die am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 6 Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte.]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[zuvor positiv auf Antikörper gegen das Virus der Equinen Arteritis getestet wurde oder gegen EVA geimpft wurde, und	
a)	innerhalb von 6 Monaten vor dem Versanddatum an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einer Testpaarung mit mindestens zwei Stuten unterzogen wurde, die während der 7 Tage davor und mindestens der 28 Tage danach in Isolation gehalten wurden und bei denen anhand einer zum Zeitpunkt der Testpaarung und einer mindestens 28 Tage danach entnommenen Blutprobe zwei serologische Tests auf EVA mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4 durchgeführt wurden, und	
b)	anhand einer 21 Tage vor dem Versanddatum am .....(Datum einfügen) entnommenen Blutprobe einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde und zwar:	
( <sup>3</sup> ) entweder	[mit positivem Befund bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4;]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]]	
( <sup>3</sup> ) oder	[bei dem jegliche Anforderungen zur Untersuchung auf EVA oder Impfung gegen EVA durch die Rechtsvorschrift der Union ..... (Verweis auf den geltenden Rechtsakt der Union einfügen) ausgesetzt wurden, mit der Begründung, dass das Tier zur Teilnahme an der in dem Rechtsakt genannten Pferdesportveranstaltung zeitweilig in die Union zugelassen und von anderen Equiden, die nicht an dieser Veranstaltung teilnehmen, getrennt gehalten wird, und dass jegliche Zuchtstätigkeit, einschließlich die Entnahme von Sperma, während des zeitweiligen Aufenthalts in der Union untersagt ist.]]	



## LAND

## Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) ( <sup>7</sup> ) <i>entweder</i> [II.3.4	Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]	
( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [II.3.4	Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurde, wobei dieses Datum innerhalb  ( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum aus einem der Statusgruppe A, B, C oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, liegt.]]  ( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum aus einem der Statusgruppe D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, liegt.]]	
( <sup>3</sup> ) [II.3.5	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe B oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus Brasilien, China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe.]	
( <sup>3</sup> ) [II.3.6.	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen oder um einen weiblichen Equiden, der älter als 270 Tage ist; es wurde aus einem der Statusgruppe B, D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Beschälseuche gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe, und es wurde mindestens während der 30 Tage vor und nach dem Tag der Probenahme nicht zu Zuchtzwecken verwendet;]	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>7</sup> ) [II.3.7	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem  ( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [wurden in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands mindestens in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]]  ( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [wurde das Tier mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) erfolgte.]]  ( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [wurde das Tier mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und wurde während dieses Zeitraums durch dasselbe Labor und am selben Tag Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen  ( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [anhand einer Blutprobe, die am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit negativem Befund.]]]  ( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurden, wobei letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg des Antikörpertiters festzustellen war, und das Tier wurde mehr als 6 Monate vor dem Versanddatum geimpft.]]]	
( <sup>3</sup> ) [II.3.8	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und das Tier  ( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [stammt aus einem Haltungsbetrieb, um den in einem Umkreis von mindestens 30 km in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]]	

## LAND

## Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurde es	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und das Tier blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>7</sup> ) <i>entweder</i> [II.3.9. Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde		
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurden, wobei die zweite Probe in den zehn Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde,	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [jeweils mit negativem Befund.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [anhand einer Blutprobe, die am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>7</sup> ) <i>oder</i> [II.3.9. Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und		
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,	

## LAND

## Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [jeweils mit negativem Befund.]]</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>oder</i> [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>oder</i> [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>oder</i> [wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am ..... (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurde.]]</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>oder</i> [wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorsichere Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am ..... (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurde.]]</p>	
II.4	<i>Erklärung zu den Transportbedingungen</i>	
(3) (7) <i>entweder</i>	[II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle in die Union zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Kontakt kommt.]	
(3) (7) <i>oder</i>	<p>[II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union mitgeführt wird, und zwar</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen betroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]]</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>oder</i> unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]]</p>	
II.4.2	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.	
II.4.3	Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremate, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.	
II.5	<p><i>Tierschutzklärung</i></p> <p>Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (<sup>1</sup>) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.</p>	

## LAND

## Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<b>Erläuterungen:</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.8:	Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.	
Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.		
<i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.		
<i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).		
<b>Teil II:</b>		
(1)	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.	
Die zeitweilige Zulassung dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der zeitweiligen Zulassung in die Union aus dem jeweiligen Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.		
(2)	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
(3)	Nichtzutreffendes streichen.	
(4)	Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.	
(5)	Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission für eine zeitweilige Zulassung zugelassen ist.	
(6)	Nur zulässig, wenn das Versandland der Statusgruppe G zugeordnet ist.	
(7)	Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.	
Diese Gesundheitsbescheinigung		
a)	muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;	
b)	muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;	

LAND

**Zeitweilige Zulassung – registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
c) muss mit dem registrierten Pferd während der gesamten zeitweiligen Zulassung in die Union im Original mitgeführt werden;  d) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;  e) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p> <p>Stempel: _____</p>		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin  
zur zeitweiligen Zulassung eines registrierten Pferdes**

Identifizierung des Tieres <sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
<b>Equus caballus</b>	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Besitzer/in <sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

- das Pferd
  - <sup>(2)</sup> entweder [während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in ..... (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) stand;]
  - <sup>(2)</sup> oder [ankam in ..... (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum:
    - a) am ..... (Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)
    - b) am ..... (Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)
    - c) am ..... (Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Pferd in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen);]
- das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- - das Pferd während seines Aufenthalts in der Union für eine Dauer von weniger als 90 Tagen in folgenden Betrieben untergebracht wird:
  - a) vom ..... (Datum) bis zum ..... (Datum) in ..... (Ort des Haltungsbetriebs) in ..... (Mitgliedstaat)
  - b) vom ..... (Datum) bis zum ..... (Datum) in ..... (Ort des Haltungsbetriebs) in ..... (Mitgliedstaat)
  - c) vom ..... (Datum) bis zum ..... (Datum) in ..... (Ort des Haltungsbetriebs) in ..... (Mitgliedstaat)
  - d) vom ..... (Datum) bis zum ..... (Datum) in ..... (Ort des Haltungsbetriebs) in ..... (Mitgliedstaat);
- ihm oder ihr bewusst ist, dass, falls das Pferd von einem Mitgliedstaat der Union gemäß dieser Erklärung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, mit dem Tier eine von einem amtlichen Tierarzt des Versandmitgliedstaats ausgestellte Gesundheitsbescheinigung mitzuführen ist und dass diese Verbringung dem Empfängermitgliedstaat mitgeteilt werden muss;
- das Pferd die Union voraussichtlich am ..... (Datum) an der Grenzstelle ..... (Bezeichnung und Ort der Ausgangskontrollstelle) verlassen wird.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin <sup>(2)</sup>: .....

Datum: ..... (TT/MM/JJJJ)

<sup>(1)</sup> **Identifizierungssystem:** Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

**Alter:** Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

**Geschlecht:** (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Abschnitt B

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Durchführung von lebenden Equiden durch die Union aus einem Drittland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands in ein anderes Drittland oder einen anderen Teil des Hoheitsgebiets desselben Drittlands

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7 Ur- sprungs- land	ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestim- mungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12			
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung der Tiere				I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>		I.20 Menge <b>1</b>	
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  Registrierte Equiden <input type="checkbox"/> Zucht- und Nutzequiden <input type="checkbox"/> Schlachtequiden <input type="checkbox"/>								
I.26 Für Durchführung durch die EU in ein Drittland <input checked="" type="checkbox"/>		I.27						
Drittland		ISO-Code						
I.28 Identifizierung des Tieres  Art (wissenschaftliche Bezeichnung)      Identifizierungssystem      Identifizierungsnummer      Alter      Geschlecht								

LAND

Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz</b>		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete, zu den Equiden gehörende Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Es wurde heute <sup>(1)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;</li> <li>— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;</li> <li>— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;</li> <li>— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.</li> </ul>		
	II.1	<i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus ..... (Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ..... <sup>(2)</sup> hat, der Statusgruppe ..... <sup>(2)</sup> zugewiesen und für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde oder Einfuhren registrierter Pferde, registrierter Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden zugelassen ist.	
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche ( <i>Trypanosoma equiperdum</i> ), Rotz ( <i>Burkholderia mallei</i> ), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
	II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
		a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;
		b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;
		c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;	
	<sup>(3)</sup> entweder [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]	
	<sup>(3)</sup> oder [e)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde	
		<sup>(3)</sup> entweder [durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]]	
	<sup>(3)</sup> oder	[durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]]	
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		



## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>4</sup> ) [II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
( <sup>4</sup> ) [II.1.4.2	bei Rotz:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Tieren in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem Versandland oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, das der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordnet ist, und die	

## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<sup>(3)</sup> <i>entweder</i> [sich in einem Mitgliedstaat der Union befinden;]]	
	<sup>(3)</sup> <i>und/oder</i> [sich in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der den Code ..... <sup>(2)</sup> hat und für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Union zugelassen ist, und aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands unter Bedingungen eingeführt wurde, die mindestens jenen der Rechtsvorschriften der Union für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus diesem Land oder diesem Teil des Hoheitsgebiets des Landes direkt in die Union entsprechen, und das/der	
	<sup>(3)</sup> <i>entweder</i> [der gleichen Statusgruppe ..... <sup>(2)</sup> zugeordnet ist wie das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands;]]	
	<sup>(3)</sup> <i>und/oder</i> [der Statusgruppe A, B oder C zugeordnet ist;]]	
	<sup>(3)</sup> <i>und/oder</i> [der Statusgruppe D, E oder G zugeordnet ist und es sich bei dem Tier um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission handelt.]]	
<sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup> <i>oder</i>	II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 60 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem der Statusgruppe F zugeordneten Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands befinden, oder es wurde während den 60 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt, bevor es in die vektorgeschützte oder vektorsichere Quarantänestation gemäß Nummer II.2.2 verbracht wurde.]
<sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup> <i>entweder</i>	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und
	<sup>(3)</sup> <i>entweder</i> [es wurde in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten und zwar mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder – wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde – seit der Ankunft im Versandland oder in dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands.]	
	<sup>(3)</sup> <i>oder</i> [es wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht für mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum oder – wenn es gemäß Nummer II.2.1 aus einem Mitgliedstaat der Union oder einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes eingeführt wurde, und das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt wurde und nicht an ein Land angrenzt, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind – seit der Ankunft im Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands in entsprechenden Betrieben gehalten.]]	
<sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup> <i>oder</i>	II.2.2	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; seine Haltung erfolgte
	<sup>(3)</sup> <i>entweder</i> [in der zugelassenen vektorgeschützten Quarantänestation ..... ( <i>Name der Quarantänestation einfügen</i> ) während der 40 Tage vor dem Versanddatum vom ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) bis zum ..... ( <i>Datum einfügen</i> ); es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen <i>Culicoides</i> aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr in die Union vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für die zeitweilige Zulassung oder Einfuhren in die Union gelten.]]	
	<sup>(3)</sup> <i>oder</i> [mindestens 14 Tage vor dem Versanddatum ununterbrochen in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation ..... ( <i>Name der Quarantänestation einfügen</i> ), wobei durch die ständige Überwachung des Vektorschutzes die Abwesenheit von Vektoren in dem vektorgeschützten Teil der Quarantänestation sichergestellt werden konnte.]]	
II.3	<i>Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>	
<sup>(3)</sup> <i>entweder</i>	II.3.1	Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]

## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) oder	II.3.1	Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt
		( <sup>3</sup> ) entweder [mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]
		( <sup>3</sup> ) oder [mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.]
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder	II.3.1	Das Tier wurde aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Eintreffen in der vektorgeschützten Quarantäne am ..... (Datum einfügen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, indem gemäß den Herstellerangaben ein registrierter Impfstoff verabreicht wurde, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt.]
	II.3.2	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte
		( <sup>3</sup> ) entweder [aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]
		( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder [aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden
		( <sup>3</sup> ) entweder [mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]
		( <sup>3</sup> ) oder [nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurde das zu versendende Tier mit negativem Befund einem Diagnostest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt;]
		( <sup>3</sup> ) oder [einem Hämagglutinationshemmtest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommen Proben, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit negativem Befund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Genoms des Virus der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand am ..... (Datum einfügen) entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektiziden auf dem Pferd und Desinfektion der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) entweder	II.3.3	Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]

## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) oder	<p>II.3.3 Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die am ..... (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurde, wobei dieses Datum innerhalb</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum liegt.]]</p> <p>(<sup>3</sup>) oder [eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum aus einem der Statusgruppe D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, liegt.]]</p>	
( <sup>3</sup> )	<p>II.3.4 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe B oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus Brasilien, China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am ..... (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe.]</p>	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> )	<p>II.3.5 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [wurden in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands mindestens in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]]</p> <p>(<sup>3</sup>) oder [wurde das Tier mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am ..... (<i>Datum einfügen</i>) erfolgte.]]</p> <p>(<sup>3</sup>) oder [wurde das Tier mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und wurde während dieses Zeitraums durch dasselbe Labor und am selben Tag Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [anhand einer Blutprobe, die am ..... (<i>Datum einfügen</i>), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit negativem Befund.]]</p> <p>(<sup>3</sup>) oder [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 Tagen am ..... (<i>Datum einfügen</i>) und am ..... (<i>Datum einfügen</i>) entnommen wurden, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg, und das Tier wurde mehr als 6 Monate vor dem Versanddatum geimpft.]]</p>	
( <sup>3</sup> )	<p>II.3.6 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und das Tier</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [stammt aus einem Haltungsbetrieb, um den in einem Umkreis von mindestens 30 km in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]]</p> <p>(<sup>3</sup>) oder [war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurde es</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am ..... (<i>Datum einfügen</i>) und am ..... (<i>Datum einfügen</i>) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und das Tier blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]</p>	

## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	( <sup>3</sup> ) oder [anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am ..... (Datum einfügen) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]	
	( <sup>3</sup> ) oder [wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) entweder	II.3.7 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde	
	( <sup>3</sup> ) entweder [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde:	
	( <sup>3</sup> ) entweder [jeweils mit negativem Befund.]]	
	( <sup>3</sup> ) oder [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und	
	( <sup>3</sup> ) entweder [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]	
	( <sup>3</sup> ) oder [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]	
	( <sup>3</sup> ) oder [anhand einer Blutprobe, die am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land oder einen Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]]	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder	II.3.7 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und	
	( <sup>3</sup> ) entweder [wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,	
	( <sup>3</sup> ) entweder [jeweils mit negativem Befund.]]	
	( <sup>3</sup> ) oder [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und	
	( <sup>3</sup> ) entweder [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]	
	( <sup>3</sup> ) oder [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]	

## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	( <sup>3</sup> ) oder	[wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am ..... (Datum einfügen) entnommen wurde.]
	( <sup>3</sup> ) oder	[wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am ..... (Datum einfügen) entnommen wurde.]
II.4	<i>Erklärung zu den Transportbedingungen</i>	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) entweder	II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle in die Union zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Kontakt kommt.]
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder	II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union oder für die Durchfuhr durch die Union mitgeführt wird, und zwar
	( <sup>3</sup> ) entweder	[unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen betroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]
	( <sup>3</sup> ) oder	unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]
	II.4.2	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.
	II.4.3	Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremete, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.
	II.4.4	Der Equide wird nach ..... (Name des Bestimmungslandes außerhalb der Union angeben) weiterreisen. Es wurden Vorkehrungen getroffen und die notwendigen Tiergesundheitsbedingungen wurden bescheinigt, um sicherzustellen, dass das Tier die Union zügig durchfährt.
II.5	<i>Tierschutzerklärung</i>	
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute ( <sup>1</sup> ) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
<b>Erläuterungen:</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.6:	In der Union für die Sendung verantwortliche Person	

## LAND

## Durchfuhr – Equiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
Feld I.8:	Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<p><i>Art:</i> Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: <i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i>, <i>Equus africanus</i>, <i>Equus hemionus</i>, <i>Equus kiang</i>, <i>Equus quagga</i>, <i>Equus zebra</i> oder <i>Equus grevyi</i> oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.</p> <p><i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p>	
<b>Teil II:</b>		
(1)	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder bei einem registrierten Pferd am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.	
	Der Eingang dieser Tiere in die Union ist nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Durchfuhr durch die Union aus dem jeweiligen Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Spermaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.	
(2)	Code des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets des Versandlands und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
(3)	Nichtzutreffendes streichen.	
(4)	Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.	
(5)	Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.	
Diese Gesundheitsbescheinigung		
a)	muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das Tier in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;	
b)	muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;	
c)	muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;	
d)	muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.	
<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b> Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Durchführung von Equiden durch die Union**

Identifizierung des Tieres <sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
.....	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Eigentümer/in <sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin <sup>(2)</sup> des oben beschriebenen Tieres erklärt hiermit, dass

— das Tier

<sup>(2)</sup> entweder [während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in ..... (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) stand;]

<sup>(2)</sup> oder [ankam in ..... (Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen) während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum;]

a) am ..... (Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)

b) am ..... (Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen)

c) am ..... (Datum einfügen) aus ..... (Name des Landes, aus dem das Tier in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte, einfügen);]

— das Tier während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

— das Tier die Union voraussichtlich am ..... (Datum einfügen) an der Grenzstelle ..... (Bezeichnung und Ort der Ausgangskontrollstelle) verlassen wird.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin<sup>(2)</sup>: .....

Datum: ..... (TT/MM/JJJJ)

<sup>(1)</sup> **Art:** Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus*, *Equus asinus*, *Equus africanus*, *Equus hemionus*, *Equus kiang*, *Equus quagga*, *Equus zebra* oder *Equus grevyi* oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.

**Identifizierungssystem:** Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

**Alter:** Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

**Geschlecht:** (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.



## TEIL 2

**Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr**

## Abschnitt A

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 30 Tage für Rennen, Turniere und kulturelle Veranstaltungen

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3 Zuständige oberste Behörde			
			I.4 Zuständige örtliche Behörde			
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6			
	I.7 Ur- sprungs- land		I.8 Ursprungs- region		I.9 Bestimmungsland	
					I.10 Bestim- mungsregion	
	I.11 Ursprungsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl	
	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports	
	I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle	
					I.17 CITES-Nr(n).	
I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>		
				I.20 Menge <b>1</b>		
I.21				I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24		
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  registriertes Pferd <input type="checkbox"/>						
I.26				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>		
I.28 Identifizierung des Tieres						
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) <b>Equus caballus</b>		Identifizierungssystem		Identifizierungs- nummer		
				Alter		
				Geschlecht		

LAND

**Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 30 Tage  
registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz</b>	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;</li> <li>— es wurde heute <sup>(1)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;</li> <li>— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;</li> <li>— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung;</li> <li>— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.</li> </ul>	
	II.1 <i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1 Das Tier wird versendet aus .....(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ..... <sup>(2)</sup> hat und der Statusgruppe ..... <sup>(2)</sup> zugewiesen ist;	
	II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche ( <i>Trypanosoma equiperdum</i> ), Rotz ( <i>Burkholderia mallei</i> ), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
	II.1.3 Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;</li> <li>b) in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;</li> <li>c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;</li> <li>d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind.</li> </ul>	
	II.1.4 Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrimaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrimaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:	
	<sup>(3)</sup> [II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche: <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>(4)</sup> <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]</li> <li><sup>(4)</sup> <i>und/oder</i> [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]</li> <li><sup>(4)</sup> <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]</li> </ul>	

**LAND** **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 30 Tage registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) [II.1.4.2 bei Rotz:		
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3 bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:		
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4 bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;		
II.1.4.5 bei Stomatitis vesicularis:		
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6 bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;		
II.1.4.7 bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.		
II.1.5 Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.		
II.2 <i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>		
II.2.1 Das Tier wurde eingeführt am ..... ( <i>Datum einfügen</i> )		
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [direkt aus dem EU-Mitgliedstaat ..... ( <i>Name des EU-Mitgliedstaats einfügen</i> ).]	
	( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes ..... ( <i>Name des Landes einfügen</i> ) unter Bedingungen, die mindestens jenen der vorliegenden Bescheinigung entsprechen.]	
II.2.2 Das Tier verließ die Union vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes ( <sup>1</sup> ), das einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei dem Rennen, dem Turnier oder bei der kulturellen Veranstaltung.		
II.3 <i>Tierschutzerklärung</i>		
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute ( <sup>1</sup> ) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	

**LAND** **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 30 Tage registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<b>Erläuterungen:</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<p><i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p>	
<b>Teil II:</b>		
(1)	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.	
	Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von lebenden Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.	
(2)	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
(3)	Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.	
(4)	Nichtzutreffendes streichen.	
Diese Gesundheitsbescheinigung		
a)	muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;	
b)	muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;	
c)	muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;	
d)	muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.	
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</span></p> <p>Datum: <span style="float: right;">Unterschrift:</span></p> <p>Stempel:</p>		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin  
für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr  
für Rennen, Turniere und kulturelle Veranstaltungen**

Identifizierung des Tieres <sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
<b>Equus caballus</b>	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Besitzer/in <sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

— das Pferd

<sup>(2)</sup> *entweder* [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am ..... (*Datum einfügen*), d. h. weniger als 30 Tage vor der Ausstellung dieser Erklärung;]

<sup>(2)</sup> *oder* [in das Versandland gelangte am ..... (*Datum einfügen*) aus ..... (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte*);]

— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin <sup>(2)</sup>: .....

Datum: ..... (TT/MM/JJJJ)

<sup>(1)</sup> *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

*Alter*: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

*Geschlecht*: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Abschnitt B

Muster der Gesundheitsbescheinigungen und der Erklärungen für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für bestimmte Turniere oder Rennen

## Kapitel 1

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung veranstalteten Pferdesportveranstaltungen

(Probeveranstaltung in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Weltreiterspiele, Asienspiele, Amerikaspiele, Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten)

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3 Zuständige oberste Behörde			
			I.4 Zuständige örtliche Behörde			
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6			
	I.7 Ursprungsland		I.8 Ursprungsregion		I.9 Bestimmungsland	
	ISO-Code		Code		ISO-Code	
					I.10 Bestimmungsregion	
					Code	
	I.11 Ursprungsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl	
	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports	
I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer				I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle		
				I.17 CITES-Nr(n).		
I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>		
				I.20 Menge <b>1</b>		
I.21				I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24		
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  registriertes Pferd <input type="checkbox"/>						
I.26				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>		
I.28 Identifizierung des Tieres  Art (wissenschaftliche Bezeichnung) <b>Equus caballus</b>		Identifizierungssystem		Identifizierungsnummer		
				Alter		
				Geschlecht		

LAND

**Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage  
Bestimmte Turniere – registriertes Pferd**

		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer	
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz</b>			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:			
	—	Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;		
	—	es wurde heute <sup>(1)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;		
	—	es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;		
	—	es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung;		
	—	mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.		
	II.1	<i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>		
	II.1.1	Das Tier wird versendet aus .....(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ..... <sup>(2)</sup> hat und der Statusgruppe ..... <sup>(2)</sup> zugewiesen ist.		
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche ( <i>Trypanosoma equiperdum</i> ), Rotz ( <i>Burkholderia mallei</i> ), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.		
II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,			
	a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;		
	b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;		
	c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;		
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;		
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:			
	<sup>(3)</sup> [II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:		
		<sup>(4)</sup> entweder [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]		
		<sup>(4)</sup> und/oder [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]		
		<sup>(4)</sup> und/oder [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]]		

**LAND** **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**  
**Bestimmte Turniere – registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) [II.1.4.2	bei Rotz:	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
II.2.1	Das Tier wurde am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingeführt, und zwar	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [direkt aus dem EU-Mitgliedstaat ..... ( <i>Name des EU-Mitgliedstaats einfügen</i> ).]	
	( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes ..... ( <i>Name des Landes einfügen</i> ) unter Bedingungen, die mindestens jenen der vorliegenden Bescheinigung entsprechen.]	
II.2.2	Das Tier verließ die Union	



**LAND** **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**  
**Bestimmte Turniere – registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<p>(<sup>4</sup>) <i>entweder</i> [vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (<sup>1</sup>), das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an der LG Global Champions Tour</p> <p>(<sup>4</sup>) <i>entweder</i> [in der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]]</p> <p>(<sup>4</sup>) <i>und/oder</i> [in Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]</p> <p>(<sup>4</sup>) <i>oder</i> [in Shanghai, China.]]</p>	
	<p>(<sup>4</sup>) <i>oder</i> [vor weniger als 60 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (<sup>1</sup>), das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>entweder</i> [den Asienspielen in ..... (Ort einfügen).]]</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>oder</i> [den Amerikaspielen in ..... (Ort einfügen).]]</p> <p>(<sup>3</sup>) <i>oder</i> [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]</p>	
	<p>(<sup>4</sup>) <i>oder</i> [vor weniger als 90 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (<sup>1</sup>), das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an</p> <p>(<sup>4</sup>) <i>entweder</i> [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in ..... (Ort einfügen).]]</p> <p>(<sup>4</sup>) <i>oder</i> [den Olympischen Spielen in ..... (Ort einfügen).]]</p> <p>(<sup>4</sup>) <i>oder</i> [den Paralympischen Spielen in ..... (Ort einfügen).]]</p> <p>(<sup>4</sup>) <i>oder</i> [den Weltreiterspielen in ..... (Ort einfügen).]]</p>	
II.3	<p><i>Tierschutzerklärung</i></p> <p>Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (<sup>1</sup>) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.</p>	
<b>Erläuterungen:</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	

**LAND** **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**  
**Bestimmte Turniere – registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p>Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter</i>: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht</i>: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.</p> <p>Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.</p> <p>(<sup>2</sup>) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>(<sup>3</sup>) Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.</p> <p>(<sup>4</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</span></p> <p>Datum: <span style="float: right;">Unterschrift:</span></p> <p>Stempel:</p>		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr für Turniere**

Identifizierung des Tieres <sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
<b>Equus caballus</b>	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Besitzer/in <sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

— das Pferd

<sup>(2)</sup> *entweder* [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am ..... (*Datum einfügen*), d. h. weniger als 60 Tage <sup>(2)</sup> oder 90 Tage <sup>(2)</sup> vor der Ausstellung dieser Erklärung;]

<sup>(2)</sup> *oder* [in das Versandland gelangte am ..... (*Datum einfügen*) aus ..... (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte*);]

— das Pferd vorübergehend aus der Union ausgeführt wurde zur Teilnahme

<sup>(2)</sup> *entweder* [den Asienspielen in ..... (*Ort einfügen*);]

<sup>(2)</sup> *oder* [den Amerikaspielen in ..... (*Ort einfügen*);]

<sup>(2)</sup> *oder* [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten;]

<sup>(2)</sup> *oder* [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in ..... (*Ort einfügen*);]

<sup>(2)</sup> *oder* [den Olympischen Spielen in ..... (*Ort einfügen*);]

<sup>(2)</sup> *oder* [den Paralympischen Spielen in ..... (*Ort einfügen*);]

<sup>(2)</sup> *oder* [den Weltreiterspielen in ..... (*Ort einfügen*);]

<sup>(2)</sup> *oder* [der LG Global Champions Tour in

<sup>(2)</sup> *entweder* [der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]

<sup>(2)</sup> *und/oder* [Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]

<sup>(3)</sup> *oder* [Shanghai, China.]]

— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin <sup>(2)</sup>: .....

Datum: ..... (TT/MM/JJJJ)

<sup>(1)</sup> *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

*Alter*: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

*Geschlecht*: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Kapitel 2

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr in die Union von registrierten Rennpferden nach vorübergehender Ausfuhr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an bestimmten Rennveranstaltungen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar

(Internationale Gruppen-/Klassenrennen, Japan Cup, Melbourne Cup, Racing World Cup in Dubai, Hong Kong International Races)

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ur- sprungsland	ISO-Code	I.8 Ur- sprungs- region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestim- mungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort  Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl					
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung des Tieres				I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>			
				I.20 Menge <b>1</b>				
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  registriertes Pferd <input type="checkbox"/>								
I.26			I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>					
I.28 Identifizierung des Tieres								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) <b>Equus caballus</b>		Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht			

LAND

**Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage  
Bestimmte Rennen – registriertes Pferd**

Teil II: Bescheinigung		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	II.	<b>Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz</b>	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;</li> <li>— es wurde heute <sup>(1)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;</li> <li>— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;</li> <li>— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung;</li> <li>— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.</li> </ul>		
	II.1 <i>Erklärung zum Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes und zum Versandbetrieb</i>		
	II.1.1 Das Tier wird versendet aus .....(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ..... <sup>(2)</sup> hat und der Statusgruppe ..... <sup>(2)</sup> zugewiesen ist.		
	II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche ( <i>Trypanosoma equiperdum</i> ), Rotz ( <i>Burkholderia mallei</i> ), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.		
	II.1.3 Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;</li> <li>b) in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;</li> <li>c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;</li> <li>d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind.</li> </ul>		
	II.1.4 Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		
	<sup>(3)</sup> [II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:		
	<sup>(4)</sup> <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]		
	<sup>(4)</sup> <i>und/oder</i> [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]		
	<sup>(4)</sup> <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]		

**LAND** **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**  
**Bestimmte Rennen – registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) [II.1.4.2	bei Rotz:	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;]	
	( <sup>4</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
II.2.1	Das Tier wurde am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingeführt, und zwar	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [direkt aus dem EU-Mitgliedstaat ..... ( <i>Name des EU-Mitgliedstaats einfügen</i> ) zur Teilnahme	
	( <sup>4</sup> ) <i>entweder</i> [am Japan Cup.]	
	( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [am Melbourne Cup.]	
	( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [am Racing World Cup in Dubai.]	
	( <sup>4</sup> ) <i>oder</i> [an den Hong Kong International Races.]	

**Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage  
Bestimmte Rennen – registriertes Pferd**

LAND

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	<p>(<sup>4</sup>) oder [aus Australien (<sup>4</sup>), Kanada (<sup>4</sup>), den Vereinigten Staaten von Amerika (<sup>4</sup>), Hongkong (<sup>4</sup>), Japan (<sup>4</sup>), Singapur (<sup>4</sup>), den Vereinigten Arabischen Emiraten (<sup>4</sup>) oder Katar (<sup>4</sup>) zur Teilnahme an internationalen Gruppen-/Klassenrennen im Versandland.]</p>	
II.2.2	<p>Soweit feststellbar und auf der Grundlage der mit dieser Bescheinigung mitgeführten Erklärung des Besitzers/der Besitzerin des Pferdes (<sup>4</sup>) oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin (<sup>4</sup>) war das Tier</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— nicht für mehr als 90 Tage – der in dieser Bescheinigung vorgesehene Tag der Rückkehr inbegriffen – ununterbrochen außerhalb der Union;</li> <li>— nicht außerhalb des Versandlands oder im Fall von internationalen Gruppen-/Klassenrennen nicht außerhalb von Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar;</li> <li>— unter tierärztlicher Aufsicht in Haltungsbetrieben und dabei in getrennten Stallungen untergebracht, ohne – außer bei den Rennen – in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen.</li> </ul>	
II.2.3	<p>Das Tier wurde unter Tiergesundheitsbedingungen in das Versandland verbracht, die den in dieser Gesundheitsbescheinigung festgelegten Anforderungen zumindest gleichwertig sind.</p>	
II.3	<p><i>Tierschutzerklärung</i></p> <p>Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (<sup>1</sup>) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.</p>	
<b>Erläuterungen:</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<p><i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p>	
<b>Teil II:</b>		
( <sup>1</sup> )	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.	
	Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Spermmaßnahmen der Union gegen den Eingang von lebenden Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.	
( <sup>2</sup> )	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
( <sup>3</sup> )	Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.	
( <sup>4</sup> )	Nichtzutreffendes streichen.	

**LAND** **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**  
**Bestimmte Rennen – registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</span></p> <p>Datum: <span style="float: right;">Unterschrift:</span></p> <p>Stempel:</p>		



**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr für Rennen**

Identifizierung des Tieres <sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
<b>Equus caballus</b>	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Besitzer/in <sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass

— das Pferd

<sup>(2)</sup> *entweder* [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am ..... (*Datum einfügen*), d. h. weniger als 90 Tage vor der Ausstellung dieser Erklärung;]

<sup>(2)</sup> *oder* [in das Versandland gelangte am ..... (*Datum einfügen*) aus ..... (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte*);]

— das Pferd vorübergehend aus der Union ausgeführt wurde zur Teilnahme

<sup>(2)</sup> *entweder* [am Japan Cup;]

<sup>(2)</sup> *oder* [am Melbourne Cup;]

<sup>(2)</sup> *oder* [am Racing World Cup in Dubai;]

<sup>(2)</sup> *oder* [an den Hong Kong International Races;]

<sup>(2)</sup> *oder* [an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Australien <sup>(2)</sup>, Kanada <sup>(2)</sup>, den Vereinigten Staaten von Amerika <sup>(2)</sup>, Hongkong <sup>(2)</sup>, Japan <sup>(2)</sup>, Singapur <sup>(2)</sup>, den Vereinigten Arabischen Emiraten <sup>(2)</sup> oder Katar <sup>(2)</sup> ;]

— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;

— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;

— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin <sup>(2)</sup>: .....

Datum: ..... (TT/MM/JJJJ)

<sup>(1)</sup> *Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

*Alter*: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

*Geschlecht*: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## TEIL 3

**Einfuhr**

## Abschnitt A

Muster der Gesundheitsbescheinigungen und der Erklärung für die Einfuhr in die Union eines einzelnen registrierten Pferdes, eines registrierten Equiden oder eines Zucht- und Nutzequiden

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

<b>Teil I: Angaben zur Sendung</b>	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3 Zuständige oberste Behörde			
			I.4 Zuständige örtliche Behörde			
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6			
	I.7 Ur- ISO-Code I.8 Ursprungs- Code sprungs- land region		I.9 Bestimmungsland ISO-Code I.10 Bestim- Code mungsregion			
	I.11 Ursprungsort  Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl			
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle			
			I.17 CITES-Nr(n).			
	I.18 Beschreibung des Tieres		I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>			
				I.20 Menge <b>1</b>		
I.21				I.22 Anzahl Packstücke		
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24		
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  Registriertes Pferd <input type="checkbox"/> registrierter Equide <input type="checkbox"/> Zucht- und Nutzequide <input type="checkbox"/>						
I.26		I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>				
I.28 Identifizierung des Tieres  Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Identifizierungs- nummer Alter Geschlecht						

LAND

**Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz</b>	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:	
	— (1) <i>entweder</i> [Es handelt sich um einen registrierten Equiden (kein Pferd) im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG;]	
	(1) <i>oder</i> [Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;]	
	(1) <i>oder</i> [Es handelt sich um einen Zucht- und Nutzequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/156/EG;]	
	— es stammt aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, aus dem die unter dem ersten Gedankenstrich angegebene Equidenkategorie in die Union eingeführt werden darf;	
	— es wurde heute <sup>(2)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;	
	— es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;	
	— es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;	
	— mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.	
II.1	<i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
II.1.1	Das Tier wird versendet aus ..... ( <i>Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen</i> ), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ..... <sup>(3)</sup> hat und der Statusgruppe ..... <sup>(3)</sup> zugewiesen ist.	
II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche ( <i>Trypanosoma equiperdum</i> ), Rotz ( <i>Burkholderia mallei</i> ), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
	a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;
	b)	in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;
	c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;
	d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;
	(1) <i>entweder</i> [e]	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]
	(1) <i>oder</i> [e]	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde
	(1) <i>entweder</i>	[durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]]
	(1) <i>oder</i>	[[durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]]

## LAND

Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder  
Zucht- und Nutzequide

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:	
	( <sup>4</sup> ) [II.1.4.1 bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
	( <sup>1</sup> ) <i>und/oder</i> [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
	( <sup>1</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
	( <sup>4</sup> ) [II.1.4.2 bei Rotz:	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
	( <sup>1</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
	II.1.4.3 bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
	( <sup>1</sup> ) <i>und/oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
	( <sup>1</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
	II.1.4.4 bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
	II.1.4.5 bei Stomatitis vesicularis:	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;]	
	( <sup>1</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
	II.1.4.6 bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
	II.1.4.7 bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	

LAND		Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzquide	
		II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>		
( <sup>1</sup> ) entweder	[[II.2.1	Das Tier wurde während mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt oder, wenn das Tier innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum direkt aus der Union eingeführt wurde, seit dem Eingang unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der	
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) entweder	[der Statusgruppe A zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum getrennt von Equiden gehalten, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist;]]		
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder	[den Statusgruppen B, C, D oder G zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht vor der Ausfuhr in Isolierung gehalten, ohne mit Equiden in Kontakt zu kommen, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist;]]		
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder	[der Statusgruppe E zugeordnet ist, und es wurde in einer gemäß Feld I.11 als Ursprungsort benannten zugelassenen Isolierstation geschützt vor Vektorinsekten gehalten		
	(1) entweder [während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum.]]		
	(1) oder [während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versand aus den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]		
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder	[[II.2.1	Das Tier wird aus einem Land versendet, von dem mindestens ein Teil des Hoheitsgebiets der Statusgruppe F zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn es weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, und wurde während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versanddatum direkt aus der Union eingeführt wurde, seit dem Eintritt in dem unter Nummer II.1.3 beschriebenen Teil des Hoheitsgebiets gehalten, das gemäß dem Unionsrecht als frei von Afrikanischer Pferdepest gilt, und es befand sich vor der Ausfuhr in Isolierung	
( <sup>1</sup> ) entweder	[in der zugelassenen vektorgeschützten Quarantänestation ..... (Name der Quarantänestation einfügen) für mindestens 40 Tage vor dem Versanddatum vom ..... (Datum einfügen) bis zum ..... (Datum einfügen); es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen Culicoides aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für die zeitweilige Zulassung oder Einfuhren in die Union gelten.]]		
( <sup>1</sup> ) oder	[mindestens 14 Tage vor dem Versanddatum ununterbrochen in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation ..... (Name der Quarantänestation einfügen), wobei durch die ständige Überwachung des Vektorschutzes die Abwesenheit von Vektoren in dem vektorgeschützten Teil der Quarantänestation sichergestellt werden konnte.]]		
II.3	<i>Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>		
( <sup>1</sup> ) entweder	[[II.3.1	Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]	
( <sup>1</sup> ) oder	[[II.3.1	Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt	
	(1) entweder [mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]]		
	(1) oder [mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in das Land oder den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.]]		
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder	[[II.3.1	Das Tier wurde aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Eintreffen in der vektorgeschützten Quarantäne am ..... (Datum einfügen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, indem gemäß den Herstellerangaben ein registrierter Impfstoff verabreicht wurde, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt.]	

## LAND

Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder  
Zucht- und Nutzquide

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.3.2	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte	
( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i>	[aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]	
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) <i>oder</i>	[aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden	
( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i>	[mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]	
( <sup>1</sup> ) <i>oder</i>	[nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und war mindestens 21 Tage in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurde das zu versendende Tier mit negativem Befund einem Diagnostest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt;]]	
( <sup>1</sup> ) <i>oder</i>	[einem Hämagglutinationshemmtest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen Proben, von denen die zweite in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit negativem Befund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Genoms des Virus der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektizide auf dem Pferd und Desinfektion der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]	
( <sup>1</sup> ) [II.3.3]	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen Equiden, der älter als 180 Tage ist und	
( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i>	[aus einem Land versendet wird, in dem die Equine Virale Arteritis (EVA) eine anzeigepflichtige Seuche ist, von der in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle amtlich gemeldet wurden.]]	
( <sup>1</sup> ) <i>oder</i>	[anhand einer Blutprobe, die am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
( <sup>1</sup> ) <i>oder</i>	[anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, gewonnen wurde, mittels Virusisolationstest, Polymerasekettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]	
( <sup>1</sup> ) <i>oder</i>	[unter amtstierärztlicher Aufsicht am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff gegen EVA geimpft wurde und gemäß den Herstellerangaben regelmäßig Auffrischungsimpfungen erhielt, wobei die Erstimpfung erfolgte	

**LAND** **Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [vor dem 1. Oktober 2018 an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [vor dem 1. Oktober 2018 während einer amtstierärztlich beaufsichtigten höchstens 15-tägigen Quarantäne, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieser Quarantäne mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer amtstierärztlich beaufsichtigten Quarantäne, während der das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Quarantäne entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [im Alter von 180 bis 250 Tagen, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [mit negativem Befund einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der nach einer Blutprobe dieses Tieres gewonnen wurde, die am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 6 Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [zuvor positiv auf Antikörper gegen das Virus der Equinen Arteritis getestet wurde oder gegen EVA geimpft wurde, und	
	a) innerhalb von 6 Monaten vor dem Versanddatum an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einer Testpaarung mit mindestens zwei Stuten unterzogen wurde, die während der 7 Tage davor und mindestens der 28 Tage danach in Isolation gehalten wurden und bei denen anhand einer zum Zeitpunkt der Testpaarung und einer mindestens 28 Tage danach entnommenen Blutprobe zwei serologische Tests auf EVA mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4 durchgeführt wurden, und	
	b) anhand einer 21 Tage vor dem Versanddatum am ... (Datum einfügen) entnommenen Blutprobe einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde und zwar:	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [mit positivem Befund bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4;]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]]]	
( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [II.3.4	Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]	
( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [II.3.4	Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immudiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum am ..... (Datum einfügen) entnommen wurde.]	
( <sup>1</sup> ) [II.3.5.	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Rotz bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe.]	

## LAND

Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder  
Zucht- und Nutzquide

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>1</sup> ) [II.3.6.	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen oder um einen weiblichen Equiden, der älter als 270 Tage ist; es wurde aus einem der Statusgruppe B, D, E oder F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus China oder Thailand oder aus einem Land versendet, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Beschälseuche gemeldet wurden, und es wurde mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand einer am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 30 Tagen vor dem Versanddatum, entnommenen Blutprobe, und es wurde mindestens während der 30 Tage vor und nach dem Tag der Probenahme nicht zu Zuchtzwecken verwendet;]	
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) [II.3.7	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [wurden in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands mindestens in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [wurde das Tier mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am ..... (Datum einfügen) erfolgte.]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [wurde das Tier mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und wurde während dieses Zeitraums durch dasselbe Labor Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [anhand einer Blutprobe, die am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit negativem Befund.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommen wurden, wobei letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg des Antikörpertiters festzustellen war, und das Tier wurde mehr als 6 Monate vor dem Versanddatum geimpft.]]]	
( <sup>1</sup> ) [II.3.8	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den letzten zwei Jahren Fälle von Japanischer Enzephalitis bei Equiden amtlich gemeldet wurden, und das Tier	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [stammt aus einem Haltungsbetrieb, um den in einem Umkreis von mindestens 30 km mindestens in den 21 Tagen vor dem Versanddatum keine Fälle von Japanischer Enzephalitis aufgetreten sind.]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [war mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum lag seine täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs; zudem wurde es	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [einem Hämagglutinationshemmtest oder einem Virusneutralisationstest auf Japanische Enzephalitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von mindestens 14 Tagen am ..... (Datum einfügen) und am ..... (Datum einfügen) entnommenen Blutproben, wobei die zweite innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde und der Antikörpertiter zwischen den beiden Proben nicht mehr als vierfach anstieg, und das Tier blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [anhand einer nicht eher als 7 Tage nach Beginn der Isolierung am ..... (Datum einfügen) entnommenen Blutprobe mit negativem Befund einem IgM Bindungs-ELISA-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Japanischen Enzephalitis unterzogen und blieb bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [wurde mindestens 21 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen Japanische Enzephalitis geimpft.]]]	



**LAND Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) <i>entweder</i> [II.3.9.	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und an demselben Tag durchgeführt wurde	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurden, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde:	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [jeweils mit negativem Befund.]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [anhand einer Blutprobe, die am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land, in dem in den vorangegangenen 2 Jahren Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]	
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) <i>oder</i> [II.3.9.	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [wurde einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag anhand von zwei Blutproben durchgeführt wurde, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurden, wobei die erste Probe spätestens 7 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurden,	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [jeweils mit negativem Befund.]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe und	
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i> [einem negativen Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [wurde einem serologischen Test und einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit jeweils negativem Befund unterzogen, wobei die Tests anhand einer Blutprobe durchgeführt wurden, die spätestens 28 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb von 10 Tagen vor dem Versanddatum am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurde.]]	
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i> [wurde einem Erreger-Identifizierungstests auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG mit negativem Befund unterzogen, wobei der Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne und frühestens 72 Stunden vor dem Versanddatum am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurde.]]	

**LAND Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
II.4	<i>Erklärung zu den Transportbedingungen</i>	
( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i>	[II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle in die Union befördert, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Kontakt kommt.]
( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> ) <i>oder</i>	[II.4.1	Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und es wird direkt aus der vektorgeschützten Quarantänestation befördert, ohne dass es mit anderen Equiden in Kontakt kommt, mit denen keine Gesundheitsbescheinigung entweder für die Einfuhr oder für die zeitweilige Zulassung in die Union mitgeführt wird, und zwar
	( <sup>1</sup> ) <i>entweder</i>	[unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen betroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]
	( <sup>1</sup> ) <i>oder</i>	unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, es in einem Transportmittel zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes anzulegen, das nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist. Die Boxen wurden zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.]
	II.4.2	Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.
	II.4.3	Die Transportmittel oder -container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.
II.5	<i>Tierschutzzerklärung</i>	
	Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute ( <sup>2</sup> ) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.	
<b>Erläuterungen:</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der EU darüber informieren.	
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.	
Feld I.28:	<i>Art:</i> Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: <i>Equus caballus</i> , <i>Equus asinus</i> , <i>Equus africanus</i> , <i>Equus hemionus</i> , <i>Equus kiang</i> , <i>Equus quagga</i> , <i>Equus zebra</i> oder <i>Equus grevyi</i> oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.  <i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.  Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.  <i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.  <i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).	

<b>LAND</b>	<b>Einfuhr – registriertes Pferd, registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide</b>	
	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

<b>Teil II:</b>		
( <sup>1</sup> )	Nichtzutreffendes streichen.	
( <sup>2</sup> )	Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder bei einem registrierten Pferd am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.  Die Einfuhr dieses Equiden ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Einfuhr eines einzelnen registrierten Equiden oder eines Zucht- und Nutzequiden in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von lebenden Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.	
( <sup>3</sup> )	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.	
( <sup>4</sup> )	Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.	
( <sup>5</sup> )	Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.	
Diese Gesundheitsbescheinigung		
a)	muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das Tier in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;	
b)	muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;	
c)	muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;	
d)	muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.	
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
	Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
	Datum:	Unterschrift:
	Stempel:	

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin  
für den Eingang eines Equiden in die Union**

Identifizierung des Tieres <sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
.....	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Eigentümer/in <sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin <sup>(2)</sup> des oben beschriebenen Tieres erklärt hiermit, dass

- das Tier
  - <sup>(2)</sup> *entweder* [während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier weniger als 90 Tage alt ist, seit Geburt in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands stand;]
  - <sup>(2)</sup> *oder* [während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 90 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gelangte;]
- das Tier während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin <sup>(2)</sup>: .....

Datum: ..... (TT/MM/JJJJ)

<sup>(1)</sup> *Art*: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus*, *Equus asinus*, *Equus africanus*, *Equus hemionus*, *Equus kiang*, *Equus quagga*, *Equus zebra* oder *Equus grevyi* oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.

*Identifizierungssystem*: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

*Alter*: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

*Geschlecht*: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Abschnitt B

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Einfuhr von Sendungen von Hausequiden zur Schlachtung in die Union

LAND:

Veterinärbescheinigung EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6					
	I.7 Ursprungs- land	ISO-Code	I.8 Ursprungs- region	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestim- mungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer	I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Postleitzahl				
	I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports					
	I.15 Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Unterlagen-Bezugsnummer		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17 CITES-Nr(n).					
	I.18 Beschreibung der Tiere				I.19 Warencode (HS-Code) <b>01 01</b>			
				I.20 Menge				
I.21				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24				
I.25 Bescheinigung ausgestellt für:  Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26			I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>					
I.28 Identifizierung der Tiere								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Identifizierungssystem	Identifizierungs- nummer	Alter	Geschlecht			

LAND

Einfuhr – Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II. Erklärung zur Tiergesundheit, zum Tierschutz und zur Genußtauglichkeit</b>	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Es handelt sich um Schlachtequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/156/EG;</li> <li>— sie wurden heute <sup>(1)</sup> untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;</li> <li>— sie sind nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;</li> <li>— sie erfüllen die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;</li> <li>— mit ihnen wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer der Tiere oder seinem Vertreter unterzeichnet wurde.</li> </ul>	
	II.1 <i>Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb</i>	
	II.1.1 Die Tiere werden versendet aus .....(Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ..... <sup>(2)</sup> hat und der Statusgruppe ..... <sup>(2)</sup> zugewiesen ist.	
	II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche ( <i>Trypanosoma equiperdum</i> ), Rotz ( <i>Burkholderia mallei</i> ), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.	
	II.1.3 Die Tiere werden aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei nichtgeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis für das Auftreten von Afrikanischer Pferdepest während der beiden Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;</li> <li>b) in dem in den beiden Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;</li> <li>c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;</li> <li>d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;</li> </ul>	
	<sup>(3)</sup> entweder [e] in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]	
	<sup>(3)</sup> oder [e] in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem am ..... (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, jedem Tier eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde	
<sup>(3)</sup> entweder [durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]		
<sup>(3)</sup> oder [durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.]		
II.1.4 Die Tiere stammen nicht aus Haltungsbetrieben, die aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegen, und sind soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Betrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		

## LAND

## Einfuhr – Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>4</sup> ) [II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
( <sup>4</sup> ) [II.1.4.2	bei Rotz:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.4	bei Ansteckender Blutarmut der Einhufer: nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden bis zu dem Zeitpunkt, an dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei im Abstand von 3 Monaten entnommenen Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;	
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis:	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [6 Monate ab dem letzten Fall;]	
	( <sup>3</sup> ) <i>und/oder</i> [30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;	
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.	
II.1.5	Soweit bekannt sind die Tiere in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.	
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>	
II.2.1	Die Tiere wurden in den 90 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn sie weniger als 90 Tage alt sind, seit Geburt unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands gehalten, und sie werden aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Versandlands versendet, das/der	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [der Statusgruppe A zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum getrennt von Equiden gehalten, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist.]	

## LAND

## Einfuhr – Schlachtequiden

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer
	( <sup>3</sup> ) oder	[den Statusgruppen B, C oder D zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum unter tierärztlicher Aufsicht vor der Ausfuhr in Isolierung gehalten, ohne mit Equiden in Kontakt zu kommen, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist.]		
	( <sup>3</sup> ) oder	[der Statusgruppe E zugeordnet ist, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum in einer zugelassenen Isolierstation gemäß Feld I.11 geschützt vor Vektorinsekten gehalten.]		
II.3		<i>Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen</i>		
	( <sup>3</sup> ) entweder	[II.3.1 Die Tiere wurden in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass sie vorher geimpft wurden.]		
	( <sup>3</sup> ) oder	[II.3.1 Die Tiere wurden gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde mehr als 12 Monate vor dem Versand durchgeführt.]		
		II.3.2 Die Tiere wurden in den 60 Tagen vor dem Versand nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und der Versand erfolgte		
	( <sup>3</sup> ) entweder	[aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war.]		
	( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) oder	[aus einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, der der Statusgruppe C oder D zugeordnet ist und der mindestens die zwei Jahre vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, und die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis tritt in den anderen Teilen des Hoheitsgebiets auf; die Tiere wurden		
	( <sup>3</sup> ) entweder	[mindestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und waren mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei ihre täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden.]]		
	( <sup>3</sup> ) oder	[nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und waren mindestens 21 Tage vor dem Versanddatum in vektorgeschützter Quarantäne und in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei ihre täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag und alle Equiden in demselben Haltungsbetrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mit negativem Befund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden; zudem wurden die zu versendenden Tiere mit negativem Befund einem Diagnostest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde, und blieben bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.]]		
	( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) entweder	[II.3.3 Die Tiere werden aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo sie seit ihrer Geburt dauerhaft gehalten wurden und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen sind, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]		
	( <sup>3</sup> ) oder	[II.3.3 Die Tiere wurden mit jeweils negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb von 21 Tagen vor dem Versanddatum am ..... (Datum einfügen) entnommen wurden.]		
	( <sup>3</sup> )	[II.3.4 Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den 3 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Rotz gemeldet wurden, und sie wurden einem Komplementbindungstest auf Rotz mit jeweils negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand von in den 21 Tagen vor dem Versanddatum am ..... (Datum einfügen) entnommenen Blutproben.]		



## LAND

## Einfuhr – Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
( <sup>3</sup> ) [II.3.5	Bei den Tieren handelt es sich um unkastrierte männliche oder um weibliche Equiden, die älter als 270 Tage sind; sie wurden aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes oder aus einem Land versendet, in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum Fälle von Beschälseuche gemeldet wurden, und sie wurden mit jeweils negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, durchgeführt anhand von am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. binnen 21 Tagen vor dem Versanddatum entnommenen Blutproben;]	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) [II.3.6	Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe C oder D zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet; außerdem	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [wurden in dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Westlicher oder Östlicher Pferdeenzephalomyelitis amtlich gemeldet.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [wurden die Tiere mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor dem Versanddatum mit einem Totimpfstoff gegen Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis geimpft, wobei die letzte Impfung am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) erfolgte.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [wurden die Tiere mindestens 21 Tage lang vor Vektorinsekten geschützt gehalten und wurden während dieses Zeitraums am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) Hämagglutinationshemmtests auf Westliche und Östliche Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und zwar	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [anhand einer Blutprobe jedes Tieres in der Sendung, die am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mit jeweils negativem Befund.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [anhand von zwei Blutproben jedes Tieres in der Sendung, die im Abstand von mindestens 21 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurden, wobei letztere innerhalb der 10 Tage vor dem Versanddatum entnommen wurde und kein Anstieg der Antikörpertiter festzustellen war, und die Tiere wurden mehr als 6 Monate vor dem Versand geimpft.]]	
( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) [II.3.7	Die Tiere werden aus einem der Statusgruppe E zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet und sie wurden einem serologischen Test auf Afrikanische Pferdepest gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG unterzogen, der von demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [anhand von zwei Blutproben jedes Tieres in der Sendung, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) und am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ) entnommen wurden, wobei die zweite Probe in den 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde,	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [jeweils mit negativem Befund.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [mit positivem Befund bei der ersten Probe und	
	( <sup>3</sup> ) <i>entweder</i> [jeweils negativem Befund bei der zweiten Probe im Rahmen eines Erreger-Identifizierungstests gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [die beiden Proben jedes Tieres in der Sendung wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]	
	( <sup>3</sup> ) <i>oder</i> [jeweils mit negativem Befund anhand einer Blutprobe jedes Tieres in der Sendung, die am ..... ( <i>Datum einfügen</i> ), d. h. in den 10 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde; zudem ist das Versandland oder der Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands von der OIE als amtlich frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt und grenzt nicht an ein Land, in dem in den vorangegangenen 2 Jahren Fälle von Afrikanischer Pferdepest aufgetreten sind.]]	

## LAND

## Einfuhr – Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
--	----------------------------------	--------------------------

II.4 *Erklärung zu den Transportbedingungen*

- (<sup>3</sup>) *entweder* [II.4.1 Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um sicherzustellen, dass die Tiere direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG und ohne dass sie mit anderen Equiden in Kontakt kommen, die nicht für den Eingang in die Union zugelassen sind, zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet der Union befördert werden.]]
- (<sup>3</sup>) *oder* [II.4.1 Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um sicherzustellen, dass die Tiere vor ihrer Verbringung zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet der Union nur einen einzigen zugelassenen Markt oder eine einzige zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG in demselben Mitgliedstaat passieren, von wo sie direkt in den Schlachthof weiterbefördert werden, ohne dabei mit anderen Equiden in Kontakt zu kommen, die nicht für den Eingang in die Union zugelassen sind.]
- II.4.2 Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.
- II.4.3 Die Transportmittel oder -container, in die die Tiere verladen werden, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.

II.5 *Tierschutzerklärung*

Die im Feld I.28 beschriebenen Tiere wurden heute (<sup>1</sup>) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden und es wurden Vorkehrungen getroffen, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.

II.6 *Genusstauglichkeitsbescheinigung*

Die im Feld I.28 beschriebenen Tiere haben weder Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung noch Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten außer zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/22/EG erhalten.

Die Garantien zu lebenden Equiden gemäß dem Rückstandsüberwachungsplan, der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt und genehmigt wurde, sind gewährleistet.

**Erläuterungen:****Teil I:**

Feld I.8: Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.

Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

Feld I.23: Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.

Feld I.28: *Art:* Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus*, *Equus asinus* oder *Equus caballus x Equus asinus*.

*Identifizierungssystem:* Jedes der Tiere muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

*Alter:* Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

*Geschlecht:* (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

LAND

Einfuhr – Schlachtequiden

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens der Tiere zum Versand in den Empfängermitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.</p> <p>Die Einfuhr dieser Schlachtequiden ist nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Einfuhr von lebenden Schlachtequiden in die Union aus dem jeweiligen Land oder Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurden, für den Spermaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.</p> <p>(<sup>2</sup>) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>(<sup>3</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>4</sup>) Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.</p> <p>(<sup>5</sup>) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland oder der Teil seines Hoheitsgebietes zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.</p> <p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Empfängermitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem die Tiere in das Hoheitsgebiet der Union gelangen und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchlaufen;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

**Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin  
zum Eingang von Sendungen von lebenden Schlachtequiden in die Union**

Identifizierung der Tiere <sup>(1)</sup>

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
.....	.....	.....	.....	.....

Der/die unterzeichnete Eigentümer/in <sup>(2)</sup> oder Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin <sup>(2)</sup> der oben beschriebenen Tiere erklärt hiermit, dass

- die Tiere mindestens 90 Tage vor dem Versanddatum in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands standen;
- die Tiere während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen sind, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;
- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;
- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- die Tiere versendet werden

<sup>(2)</sup> *entweder* [direkt vom Versandbetrieb in den Bestimmungsschlachthof, ohne in Kontakt mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen.]

<sup>(2)</sup> *oder* [nur über einen einzigen zugelassenen Markt oder eine einzige zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/156/EG vom Versandbetrieb in den Bestimmungsschlachthof befördert werden, ohne in Kontakt mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen.]

Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin <sup>(2)</sup> oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin <sup>(2)</sup>: .....

Datum: ..... (TT/MM/JJJJ)

- <sup>(1)</sup> *Art:* Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: *Equus caballus* oder *Equus asinus*, oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.  
*Identifizierungssystem:* Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.  
*Alter:* Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.  
*Geschlecht:* (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- <sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## ANHANG III

Anhang III Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A werden die Worte „Eizellen/Embryonen von Equiden“ in der Kopfzeile von Teil II der Mustergesundheitsbescheinigung durch „Eizellen/Embryonen von Equiden – Abschnitt A“ ersetzt.
  2. In Abschnitt B werden die Worte „Eizellen/Embryonen von Equiden“ in der Kopfzeile von Teil II der Mustergesundheitsbescheinigung durch „Eizellen/Embryonen von Equiden – Abschnitt B“ ersetzt.
-